

Zuchtrichterordnung

§ 1 Allgemeines

Die VDH - Satzung, die jeweiligen VDH - Verbandsordnungen, die Satzung des CTA und die Vereinsordnungen des CTA in ihren jeweils gültigen Fassungen sind Bestandteil dieser Zuchtrichterordnung.

Ziel der Zuchtrichterordnung ist es, die Bewertung durch CTA - Zuchtrichter der vom Spezialclub für Tibet Terrier und Lhasa Apso e.V. vertretenen Rassen gemäss den FCI - Standards zu garantieren.

§ 2 Persönliche Eignung

Das Amt des Zuchtrichters ist ein Ehrenamt, das eine hohe Verantwortung erfordert. Die Zuchtrichter sind berufen, durch ihre Bewertung die Zucht des Tibet Terrier und des Lhasa Apso in bestimmte Bahnen zu lenken.

Um diesen Zielen dienen zu können, müssen in persönlicher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt werden, die in der Zuchtrichterordnung des VDH aufgelistet sind.

Vor der Ernennung zum Zuchtrichteranwärter gemäss Punkt 8 dieser Zuchtrichterordnung muss eine Vorprüfung, die die Bereiche Anatomie, Zucht, Zuchtschauwesen und Standards umfasst, erfolgen. Eine schriftliche Beurteilung ist anzufertigen. Die Prüfung gliedert sich in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil.

§ 3 Ausübung des Zuchtrichteramtes

Die Zuchtrichter sind nicht zur Annahme eines ihnen angetragenen Zuchtrichteramtes verpflichtet. Sie müssen aber dem Veranstalter auf Anfragen Zusage oder Ablehnung unverzüglich mitteilen. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter frühzeitig zu verständigen. Mit der Zusage des Zuchtrichters an den Veranstalter besteht ein Vertragsverhältnis, das auch vom Veranstalter eingehalten werden muss und nur gelöst werden kann, wenn die vorgesehene Veranstaltung ausfällt oder bei zu geringer Meldezahl von Hunden. Vor der Annahme eines Zuchtrichteramtes für Zuchtschauen oder Spezialzuchtschauen im Zuständigkeitsbereich des VDH hat sich der Zuchtrichter zu vergewissern, ob die betreffende Veranstaltung vom VDH bzw. vom Vorstand des CTA genehmigt ist. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer nicht genehmigten Veranstaltung ist verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Zuchtrichter mit seiner Streichung von der VDH - Zuchtrichterliste zu rechnen. Allen Zuchtrichtern des CTA wird die strengste Beurteilung des Tibet Terrier und des Lhasa Apso nach den Rassekennzeichen ohne Ansehen der Person zur Pflicht gemacht. Zu nachsichtiges Richten widerspricht den Zuchtzielen des CTA und schädigt dessen Ansehen. Zuchtrichter haben ihr Amt so auszuüben, dass sie die Autorität des Zuchtrichterstandes stärken. Bei ungebührlichem Benehmen eines Ausstellers gegen einen Zuchtrichter hat der Sonderleiter den Veranstalter und die Geschäftsstelle des CTA zu benachrichtigen, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können.

Ausser dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichteranwärter, dem Sonderleiter, Ringsekretär, dem Ringordner und den Hundeführern haben sich während des Richtens keine weiteren Personen im Ring aufzuhalten. Wer als Aussteller oder Zuschauer Handlungen unternimmt, die geeignet sind, den Ablauf des Richtens zu stören oder wer versucht, einen Zuchtrichter in der Beurteilung oder Plazierung eines ausgestellten Hundes zu beeinflussen, ist nach den diesbezüglichen Bestimmungen der VDH – Zuchtschauordnung zu bestrafen. Zuchtrichter und Zuchtrichteranwärter, die auf einer Veranstaltung amtieren, dürfen weder in der zu beurteilenden Klasse noch in einer anderen Klasse eigene Hunde ausstellen lassen.

Dasselbe gilt auch von Hunden, die im Besitz von in gleicher Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind oder in deren Zwingern gehalten werden. Darüber hinaus dürfen Hunde eigener Zucht nur dann gerichtet werden, wenn der Besitzerwechsel mindestens drei Monate vorher erfolgt ist.

Den Zuchtrichtern des CTA ist es strengstens untersagt, sich selbst einem Veranstalter als Zuchtrichter anzubieten oder kostenlos ihre Zuchtrichtertätigkeit zuzusichern. In einem solchen Fall ist Streichung von der VDH Zuchtrichterliste durch den Vorstand des CTA zu beantragen. Die Einsicht in den Ausstellungskatalog und in Ahnentafeln zu bewertender Hunde vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist dem Zuchtrichter untersagt. Bei Unstimmigkeiten ist es nur dem Sonderleiter gestattet, Einsicht in entsprechende Ahnentafeln zu nehmen.

§ 4 Unanfechtbarkeit des Zuchtrichterurteils

Die Entscheidung des Zuchtrichters über Formwertnoten, Reihenfolge der Plazierung, sowie vergebene Titel und Anwartschaften ist unanfechtbar. Nicht amtierende Zuchtrichter oder Zuchtrichteranwälter haben sich jeder Kritik, bezüglich anderer Richterurteile zu enthalten, es ist ihnen verboten, diesbezügliche Werturteile abzugeben.

Jede ungebührliche Besprechung eines Zuchtrichterurteils, sowie Beleidigungen und andere Verfehlungen gegenüber einem Zuchtrichter sind entsprechend der CTA - Satzung zu ahnden.

§ 5 Zuchtrichterauslagen

Zuchtrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den in der VDH- Spesenordnung dafür vorgesehenen Sätzen. Zuchtrichteranwälter können darauf grundsätzlich keinen Anspruch erheben.

§ 6 Zuchtrichterversammlung

Aufgabe der Zuchtrichterversammlung ist die Koordinierung der Zuchtrichter zur einheitlichen Auslegung der Rassestandards, die kynologischen Weiterbildung und die Ausbildung der Zuchtrichteranwälter, sowie deren Prüfung.

Die Zuchtrichterversammlung kann aus ihrer Mitte einen Zuchrichterausschuss unter Leitung des Zuchtrichterobmannes mit den vorgenannten Aufgaben betrauen.

Die Zuchtrichterversammlung besteht aus Zuchtrichtern, die das Amt noch ausüben, Vorsitzender ist der Zuchtrichterobmann.

Die Zuchtrichterversammlung ist immer beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Zuchtrichteranwälter

Zuchtrichteranwälter werden durch den Vorstand bestellt.

In der Regel sollte sich der Vorgeschlagene in der Vereinsarbeit, insbesondere im Ausstellungswesen bewährt und ausreichend Erfahrung als Züchter einer der durch den CTA vertretenen Rassen besitzen. Über Abweichung davon entscheidet der Vorstand.

Der Bewerber muss eine Vorprüfung gemäss Punkt 2 Abs. 2 bestanden haben.

§ 8 Ernennung zum Zuchtrichteranwärter

Nach der Zulassung zum Zuchtrichteranwärter ist eine sechsmalige Anwärtertätigkeit auf Zuchtschauen bei mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erforderlich.
Der Zuchtrichterobmann kann die Zuteilung zu einem von ihm zu bestimmenden Zuchtrichter anordnen.

§ 9 Ernennung zum Spezialzuchtrichter

Vor Ernennung des Zuchtrichteranwärters zum Spezialzuchtrichter hat er eine Prüfung abzulegen, die der Vorstand in Verbindung mit dem Zuchtrichterobmann ansetzt.
Die Prüfung des Spezialzuchtrichteranwärters erfolgt anlehnend dem „Grundschemata für die Prüfung von Spezialzuchtrichteranwärtern“ des VDH -Zuchtrichterausschusses.
Die Abschlussprüfung besteht, wie die Anwärterprüfung, aus einer mündlichen und schriftlichen Prüfung, Die Prüfung erfolgt durch ein Gremium dieses sollte möglichst aus drei Zuchtrichtern unter Vorsitz des Zuchtrichterobmannes bestehen.
Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu erstellen.
Das Prüfungsergebnis in Verbindung mit den Beurteilungen durch die Lehrzuchtrichter bilden die Grundlage des Vorschlags zur Ernennung zum Spezialzuchtrichter durch den Vorstand.

§ 10 Disziplarmassnahmen

Die Abberufung eines Spezialzuchtrichters erfolgt auf Antrag der Zuchtrichterversammlung oder des Vorstandes, wenn erwiesen ist, dass der Zuchtrichter gegen seine Pflichten verstossen hat oder er sich als seines Amtes unwürdig gezeigt hat.
Dem betroffenen Zuchtrichter ist durch den Vorstand Gehör zu gewähren.

Zuchtrichter sind von der VDH - Zuchtrichterliste zu streichen:

- mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im CTA,
- wenn die Streichung selbst beantragt wird,
- durch Abberufung.

§ 11 Rechtskraft und Gültigkeit

Die Zuchtrichterordnung als Bestandteil der Vereinsordnungen des CTA wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.05.2019 in Groß Gerau beschlossen.

Änderungen, die sich aus Neufassung und Ergänzungen der VDH - Ordnungen ergeben haben, sind durch CTA Vorstandsbeschluss gemäss *Punkt 20.2.11.* der Satzung des CTA mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorherige Fassungen der Zuchtrichterordnung sind damit ausser Kraft.

Zuchtwartordnung

§ 1 Allgemeines

Die VDH - Satzung, die jeweiligen VDH - Verbandsordnungen, die Satzung des CTA und die Vereinsordnungen des CTA in ihren jeweils gültigen Fassungen sind Bestandteil dieser Zuchtwartordnung. Der Spezialclub für Tibet Terrier und Lhasa Apso e. V. (CTA) vertraut seinen Zuchtwarten die Wahrung der Zuchtziele für die von ihm betreuten Hunderassen an.

Zuchtziel des CTA ist die Reinzucht Tibetischer Hunderassen in der Bundesrepublik Deutschland gemäss den FCI Standards Nr. 209 (Tibet Terrier) und Nr. 227 (Lhasa Apso).

Die CTA - Zuchtwartordnung dient der Förderung planmässiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Rassehunde. Den Zuchtwarten obliegt ein Höchstmass an Verantwortung bei der Durchsetzung der Zuchtziele des CTA.

§ 2 Eignung zum Zuchtwart

Das Amt des Zuchtwarts ist ein Ehrenamt, das eine hohe Verantwortung erfordert. Die Zuchtwarten obliegt es, durch ihre Bewertung und Vermittlung ihrer Kenntnisse an die CTA - Züchter, die Zucht von Hunden der durch den CTA vertretenen Rassen in bestimmte Bahnen zu lenken, die sich aus Punkt 1 dieser Zuchtwartordnung ergeben.

§ 3 Ausübung des Zuchtwartamtes

Die Zuchtwarte sind nicht zur Annahme eines ihnen angetragenen Zuchtwartamtes verpflichtet. Sie müssen aber dem Vorstand des CTA ihre Zusage oder Ablehnung unverzüglich mitteilen. Zuchtwarte gewährleisten im Rahmen ihrer Tätigkeit die Erfüllung der Zuchtziele und die unbedingte Einhaltung der Zuchtbestimmungen des CTA.

Die Zuchtwarte beraten die Züchter und Mitglieder des CTA in ihren territorialen Zuständigkeitsbereichen in allen Belangen, die die Zucht betreffen, hier sind sie insbesondere für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen verantwortlich. Wurfabnahmen bei Hündinnen, bei denen der Zuchtwart Eigentümer und / oder Besitzer ist, sind diesem grundsätzlich verboten. Dasselbe gilt für Hündinnen, die im Eigentum und / oder Besitz von in gleicher Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind oder in deren Zwingern gehalten werden.

Darüber hinaus dürfen Wurfabnahmen bei Hündinnen eigener Zucht nur dann getätigt werden, wenn der Besitzerwechsel mindestens drei Monate vor deren Belegen erfolgt ist. Dies gilt sinngemäss auch für Wurfkontrollen, Zwingerkontrollen und Tätigkeiten im Rahmen der Zuchttauglichkeitsprüfung.

Der grundsätzliche und unmittelbare Aufgabenbereich der Zuchtwarte ergeben sich aus der VDH - Zuchtordnung und der CTA – Zuchtordnung.

Den Zuchtwarten unterliegt auch die Erfüllung von Sonderaufgaben, die sie auf Weisung des Zuchtleiters durchführen. Zuchtwarte unterstehen der direkten Weisungsbefugnis des Zuchtleiters, sie sind jedoch dem Vorstand des CTA über ihre Arbeit jederzeit rechenschaftspflichtig.

§ 4 Ernennung zum Zuchtwart

Die Zuchtwarte des CTA werden vom Vorstand ernannt und eingesetzt. In der Regel sollte sich der Vorgeschlagene in der Vereinsarbeit, insbesondere in der Zucht bewährt und ausreichend Erfahrung als Züchter einer der durch den CTA vertretenen Rassen besitzen. Über Art und Weise des Nachweises der Qualifikation entscheidet der Vorstand.

Vor Ernennung eines Zuchtwarts kann der Vorstand auf einer Prüfung des Anwärters bestehen, insofern dessen Qualifikation als Zuchtwart nicht in anderer Form nachweisbar ist. Die Prüfung erfolgt dann durch ein Gremium aus drei erfahrenen Zuchtwarten unter Vorsitz des Zuchtleiters. In diesem Fall soll der Anwärter Erfahrungen gesammelt haben, indem er für jede Rasse bei mindestens 3 Zuchtwartmassnahmen unter 2 verschiedenen Zuchtwarten zugegen war. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu erstellen. Das Prüfungsergebnis in Verbindung mit den Beurteilungen durch die Lehrzuchtwarte bilden dann die Grundlage des Vorschlags zur Ernennung zum Zuchtwart durch den Vorstand.

§ 5 Zuchwartauslagen

Zuchtwarte haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den in der CTA - Gebührenordnung dafür vorgesehenen Sätzen.

Die Abrechnung erfolgt mit dem Kassensführer und ist unverzüglich, auf dem Formular für Kassenabrechnungen, mit diesem vorzunehmen. Erfolgt die Abrechnung nicht binnen 4 Wochen, verfällt der Anspruch auf Kostenerstattung.

§ 6 Zuchtwartqualifikationsmassnahmen

Die Zuchtleitung führt mindestens 2 Zuchtwartqualifizierungsmassnahmen pro Kalenderjahr durch, diese können auch im Rahmen von Züchterqualifikationsmassnahmen erfolgen. Zuchtwarte sind verpflichtet, an solchen Qualifikationsmassnahmen teilzunehmen.

Ein Zuchtwart, der ohne zwingenden Grund an 2 aufeinander folgenden Massnahmen nicht teilgenommen hat, wird automatisch von seiner Tätigkeit für die Dauer von 12 Monaten entbunden. Nimmt er vor Ablauf der 12 Monate an einer Qualifikationsmassnahme des CTA oder des VDH teil, ist die Entbindung aufgehoben.

§ 7 Disziplinar-massnahmen

Zuchtwarte können zeitweilig von ihrer Tätigkeit entbunden oder dauerhaft durch den Vorstand abberufen werden.

Die zeitweilige Entbindung kann gemäss Punkt 6 dieser Zuchtwartordnung erfolgen. Für den Fall, dass Vorwürfe gegen einen Zuchtwart erhoben werden, die negative Aussagen zu seiner Tätigkeit im Sinne der Forderungen der Punkte 2 und 3 dieser Zuchtwartordnung treffen, ist der Zuchtwart nach vorheriger Anhörung, für die Dauer der Untersuchung durch den Vorstand, von allen Zuchtwarttätigkeiten zu entbinden. Die dauerhafte Abberufung eines Zuchtwarts erfolgt durch den Vorstand, wenn erwiesen ist, dass der Zuchtwart gegen seine Pflichten verstossen hat oder sich als seines Amtes unwürdig gezeigt hat. In jedem Fall ist dem betroffenen Zuchtwart durch den

Vorstand Gehör zu gewähren.

Zuchtwarte sind von der CTA - Zuchtwartliste zu streichen:

- mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im CTA,
- wenn die Streichung selbst beantragt wird,
- durch Abberufung.

§ 8 Rechtskraft und Gültigkeit

Die Zuchtwartordnung ist Bestandteil der Vereinsordnungen des CTA.

Die Neu-Fassung der Zuchtwartordnung, als Bestandteil der CTA - Vereinsordnungen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2019 in Kraft gesetzt.